

§ 132

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Vollstreckung einer Geldstrafe oder die Beitreibung der Kosten wesentlich erschwert werden würde. Der Erlaß des Arrestbefehls ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte des Verbrechens hinreichend verdächtig ist. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 3 dem Prozeßgericht zu.

3. Teil

DURCHSUCHUNG

§ 133

Durchsuchung bei Verdächtigen

Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder als Begünstiger oder Hehler verdächtigen Person, ihrer Wohnung, anderer Räume und der ihr gehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke ihrer Ergreifung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führen werde.

§ 134

Durchsuchung bei anderen Personen

Auch andere Personen, Räume oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn ein Verdächtiger oder eine Spur